

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

Aufgrund von § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 68, S. 325–330), zuletzt geändert am 29. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 59, S. 257–258), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Sie darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Freiburg und dem Doktoranden/der Doktorandin.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „liegen“ ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Dozenten oder Dozentinnen sowie“ durch die Wörter „Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Bewerber/die Bewerberin hat dem Antrag auf Förderung die in der jeweiligen Ausschreibung von der Universität Freiburg geforderten Unterlagen beizufügen.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Vergabe der Förderungsleistungen werden die individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Regelfördersatz“ durch die Wörter „die Grundförderung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerber/Bewerberinnen“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stipendiat/Die Stipendiatin erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von 300,- Euro monatlich (Kinderzuschlag), wenn

1. ihm/ihr oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. ihm/ihr als Alleinstehendem/Alleinstehender für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder
3. er/sie aufgrund seiner/ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin“ durch die Wörter „Lebenspartner/Lebenspartnerinnen Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) oder erhält der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Stipendiaten/der Stipendiatin“ ersetzt.

4. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nur wenn“ werden durch ein Komma und das Wort „sofern“ ersetzt.

bb) Die Wörter „sind.. Soweit“ werden durch die Wörter „sind; soweit“ ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

5. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der Förderung beträgt höchstens drei Jahre. Die Stipendien werden in der Regel für drei Jahre bewilligt. Vor Ablauf des ersten und des zweiten Jahres sind jeweils ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation bei der zentralen Vergabekommission einzureichen. Ist aufgrund des Zwischenberichts und des Gutachtens ein zeitgerechter Fortschritt der Dissertation nicht erkennbar, kann die Bewilligung des Stipendiums widerrufen werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann. Dies kann auch bereits in der Ausschreibung festgelegt werden. Erfolgt die Bewilligung des Stipendiums für einen Zeitraum von zwei Jahren oder mehr, sind vor Ablauf der Hälfte des Bewilligungszeitraums ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation bei der zentralen Vergabekommission einzureichen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Auf Antrag des Stipendiaten/der Stipendiatin kann die Förderung bei positiver Beurteilung des Verlängerungsantrags bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren verlängert werden. Der Verlängerungsantrag, dem ein Zwischenbericht des Stipendiaten/der Stipendiatin über sein/ihr Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten des/der verantwortlichen Betreuers/Betreuerin der Dissertation beizufügen sind, ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der zentralen Vergabekommission einzureichen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 a)“ durch die Wörter „Absatz 2 Buchstabe a“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Wort „Berufstätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die Dauer der Förderung gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag um höchstens ein Jahr auf insgesamt maximal vier Jahre verlängert werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin ein Kind unter vierzehn Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige zu versorgen hat oder aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen in seiner/ihrer Arbeit an dem Promotionsvorhaben erheblich eingeschränkt ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise für den geltend gemachten Verlängerungsgrund beizufügen.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. In **§ 7** werden die Wörter „seiner jeweils gültigen“ durch die Wörter „der jeweils geltenden“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung ist der Universität eine Bestätigung über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird eine Bestätigung nicht vorgelegt, sind innerhalb der Frist gemäß Satz 1 ein Bericht, in dem die Gründe für die Verzögerung darzulegen und der erreichte Stand und der beabsichtigte Fortgang der Arbeit zu beschreiben sind, sowie eine Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin einzureichen. Zu dem in dem Bericht angegebenen Abschlusstermin ist entweder eine Bestätigung über die Einreichung der Dissertation vorzulegen oder es sind, sollte die Einreichung noch nicht erfolgt sein, entsprechend den Vorgaben des Satzes 2 ein weiterer Bericht mit einem neuen Abschlussdatum und eine weitere Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin einzureichen. Die Verpflichtung gemäß Satz 3 bleibt bis zwei Jahre nach Abschluss der Förderung bestehen.“

8. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „geschlechtsparitätisch“ durch die Wörter „paritätisch mit Männern und Frauen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- α) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzender/Vorsitzende,“.
- β) In Nummer 2 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
- γ) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Stellvertretung“ ein Komma eingefügt.
- δ) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin,“.
- ε) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. ein Doktorand/eine Doktorandin, der/die mindestens einen Masterabschluss erworben hat oder eine äquivalente Qualifikation besitzt.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „ist jeweils“ durch die Wörter „gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ eingefügt und die Wörter „gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Scheidet ein“ das Wort „gewähltes“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Findet die Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erst nach Beginn der regulären Amtszeit statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.“

9. **§ 10 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „geschlechtsparitätisch“ durch die Wörter „paritätisch mit Männern und Frauen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vier Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Dozenten oder Dozentinnen sowie“ durch die Wörter „jeweils vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder“ ersetzt und nach dem Wort „an“ werden ein Semikolon und die Wörter „mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachkommissionen“ durch das Wort „Fachkommission“ ersetzt und nach dem Wort „vom“ wird das Wort „zuständigen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

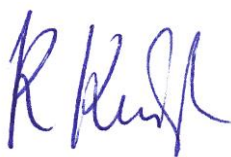
11. In **§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2** werden jeweils die Wörter „Stipendiat / Stipendiatin“ durch die Wörter „Stipendiat/die Stipendiatin“ ersetzt.

12. In **§ 13** werden die Wörter „den „Amtlichen Mitteilungen“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“ durch die Wörter „den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Freiburg, den 30. Juni 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin